



Sportverein Wetter 1981 e.V.

Satzung

Erstellungsdatum:	07. Mai	1981
Geändert am:	14. Juni	1991
Geändert am:	03. Juni	2002
Geändert am:	06. Juli	2011
Geändert am:	18. November	2017
Geändert am:	01. September	2018

Präambel

Die Verfassung des Sportvereins Wetter 1981 e.V. wird in Übereinstimmung mit § 25 BGB durch die folgende Satzung bestimmt.

Zugrunde liegen die Erfordernisse des Vereinsrechtes § 21 - § 79 BGB und die Empfehlungen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 01.05.1981 in Wetter (Ruhr) gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Wetter 1981“. Er wurde gegründet, nachdem die Jahreshauptversammlung der Tischtennisabteilung der TGH Wetter am 27.04.81 beschlossen hatte, den Spielbetrieb einzustellen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wetter (Ruhr).
3. Der SV Wetter ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. 30152 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Sport- und Fachverbänden an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Steuergesetze. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports als Breiten- und Leistungssport sowie die Förderung der Jugendarbeit im Tischtennissport. Darüber hinaus können weitere Sportarten gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander gepflegt werden. Dazu gehören Angebote des Vereins im Bereich der Freizeitgestaltung und die Pflege der Geselligkeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Erwachsene Mitglieder (vom vollendeten 18.Lebensjahr an)
 - b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Fördernde (passive) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreters/ -in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem/ der Antragsteller/ -in schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an. Ihm wird auf Verlangen die Satzung ausgehändigt.
5. Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Mit seinem Eintritt in den Verein willigt jedes Vereinsmitglied in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ein, soweit die Daten zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind, der Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder dienen oder ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht. Die Einwilligungserklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) Durch den Austritt des Mitgliedes
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Der Austritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das ausgetretene Mitglied hat die Beiträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag und/ oder die Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Das Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Sport- und Hausordnungen zu beachten, insbesondere wenn vereinsfremde Einrichtungen benutzt werden. Dabei ist den Weisungen der vom Vorstand beauftragten Personen Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge zu entrichten.
5. Bei Wohnungswechsel ist die neue Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, die vierteljährlich durch Bankeinzug gezahlt werden. Abweichende Zahlungsmodi können vom Vorstand genehmigt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt.
3. Es gibt Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder und Familienbeiträge.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann im Ausnahmefall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Kosten, die durch schuldhaftes Verhalten der Mitglieder bei der Beitragszahlung entstehen, gehen zu deren Lasten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zu leiten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an steht eine Stimme zu.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Passives Wahlrecht haben Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
9. Abweichend von Punkt 9 ist zur Änderung der Satzung sowie zur Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/ der Versammlungsleiter/ in und dem/ der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/ in zu unterschreiben und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem/ der Vorsitzenden
 - b) Dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/ der Geschäftsführer/ -in
 - d) Dem/ der Kassenwart/ -in
 - e) Dem/ der Jugendwart/ -in
 - f) Dem/ der Sportwart/ -in
2. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. In allen anderen Fällen wird der Verein durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit des/ der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagessordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Laufende Vereinsgeschäfte, insbesondere Wahrung der Vereinsinteressen

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Mitglieder des Vorstandes a – f
 - b) Gerätewart

- c) Sprecher des Ausschusses für Veranstaltungen
2. Der Erweiterte Vorstand ist für alle ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Siehe §5,4; §12, 1b, 1c, 3; §14,3.
3. Die Mitglieder b) und c) des Erweiterten Vorstandes sollen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und dort eine beratende Funktion ausüben.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. In diesem §13 schließt der Begriff Vorstand auch den Erweiterten Vorstand ein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, oder die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch übernehmen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins werden drei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu verlangen.
2. Vor der Mitgliederversammlung prüfen mindestens zwei der 3 Kassenprüfer anhand der Kassenbelege die Jahresrechnung und den Bestand an Inventarien. Stellen sie Unregelmäßigkeiten fest, so haben sie dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Mitgliederversammlung tragen sie den Kassenprüfungsbericht vor.
3. Von den drei Kassenprüfern darf einer dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören, mit Ausnahme des/ der Kassenwartes/ -in. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach Ablauf von einem Jahr zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so kann der Erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wetter (Ruhr) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit von sporttreibenden Vereinen - vorrangig im Tischtennissport - verwendet werden darf.

2. Als Liquidatoren werden der/ die Vorsitzende und ein/ eine Stellvertreter/ -in von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 7. 5. 1981, geändert am 14. 6. 1991, am 3. 6. 2002 am 6. 7. 2011, am 18.11.2017 sowie am 01.09.2018.